

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

**1. Sitzung des Stadtrates Merseburg
am Donnerstag, dem 12.09.2019 um 17:00 Uhr
Sitzungssaal im Alten Rathaus, Burgstraße 1
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
 - 1.3 Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung vom 27.06.2019 und der konstituierenden Sitzung vom 04.07.2019
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung 1. Teil Fortsetzung der konstituierenden Sitzung vom 04.07.2019
 - 2.1 Verpflichtung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates auf die gewissen-hafte Erfüllung ihre Amtspflichten durch den Vorsitzenden des Stadtrates
 - 2.2 Besetzung sachkundiger Einwohner für die beratenden Ausschüsse im Stadtrat, 112/BV/19
 - 2.3 Verpflichtung sachkundiger Einwohner
 - 2.4 Bestimmung der Sitzverteilung in den Aufsichtsräten
 - 2.5 Berufung in den Aufsichtsrat der Gebäudewirtschaft GmbH, 101/BV/19
 - 2.6 Berufung in den Aufsichtsrat der Merseburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH, 103/BV/19
 - 2.7 Berufung in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Merseburg GmbH, 104/BV/19
 - 2.8 Berufung in den Aufsichtsrat der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH, 105/BV/19
 - 2.9 Berufung in den Aufsichtsrat der Merseburger Innovations- und Technologie-zentrum GmbH (mitz), 008/MV/19
 - 2.10 Berufung in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg – AZV, 113/BV/19
 - 2.11 Berufung in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes, "Mittlere Saale - Weiße Elster", 115/BV/19
2. Teil der öffentlichen Sitzung
 - 2.12 Bekanntgabe der gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse
 - 2.13 Bericht des Oberbürgermeisters
 - 2.14 Anfragen und Anregungen der Stadträte
 - 2.15 Aufwandsentschädigung für das Wahlehenamt bei Kommunalwahlen, 111/BV/19
 - 2.16 Durchführungsbeschluss Kulturschatz 2019, 110/BV/19
 - 2.17 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Merseburger Innovations- und Technologiezentrum GmbH (mitz), 050/BV/19
 - 2.18 Einführung in die Haushaltssituation, BM Herr Gatzlaff

Einwohnerfragestunde 17.30 Uhr

Nichtöffentliche Sitzung

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
 - 3.1 Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung vom 27.06.2019
 - 3.2 Vergabevorschlag für den Neubau Außensportanlagen Grundschule "Otto-Lilienthal" in Merseburg, Los 1A, 114/BV/19
 - 3.3 Vergabevorschlag für den Neubau Außensportanlagen Grundschule "Am Geiseltalor" in Merseburg, Los 2A, 116/BV/19

gez. Striegel
Stadtratsvorsitzender

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl 2019

1. Die Wählerverzeichnisse für die Landratswahl werden in der Zeit vom 09. September bis 13. September 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürger- und Ordnungsamt, Bürgerservice, Einwohnermeldewesen, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **09. September bis spätestens 13. September 2019, bis 12:00 Uhr** beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Merseburg, Folkmar Bothe, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 08. September 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landratswahl hat, kann an der Wahl im Landkreis Saalekreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Landkreises durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter für die Landratswahl.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) für die Landratswahl:

aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Landratswahl auch, wenn er den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,

bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung Merseburg, Wahlbüro (1. OG), Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg schriftlich, elektronisch, online (<https://www.merseburg.de/de/wahlen-2019.html>) oder persönlich im Briefwahlbüro in der Zeit vom 16.09.-27.09.2019 zu folgenden Zeiten beantragt werden:

Montag	09:00 bis 12:00 bis 14:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 bis 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 bis 14:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 bis 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag, den 27.09.2019	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr und ggf. zur Stichwahl
Freitag, den 18.10.2019	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Im Fall der Stichwahl am 20. Oktober 2019 öffnet das Briefwahllokal nochmals vom 07.10. – 18.10.2019. Bürger, die dann die Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen Wahlschein auf Antrag. Sie müssen sich von sich aus melden und werden nicht automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Online ist die Wahlscheinbeantragung bis Mittwoch, den 25.09.2019, 05:00 Uhr möglich.

Grund für die Abschaltung am Mittwoch vor der Wahl ist die Postlaufzeit. Nur bei bis 05:00 Uhr eingehenden Anträgen ist sichergestellt, dass diese bis spätestens Donnerstag bearbeitet und auch zur Post gegeben werden können. Am Donnerstag und Freitag vor der Wahl besteht noch die Möglichkeit, persönlich im Wahlbüro, Altes Rathaus, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg, Briefwahlunterlagen zu beantragen und auch gleich zu wählen. Am Samstag vor der Wahl ist das Wahlbüro geschlossen.

Hinweis: Eine Teilnahme an der Wahl über das Internet ist nicht möglich!

Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder körperlich beeinträchtigt ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindlichen Wahlscheinantrag hat der Wahlberechtigte die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen.

Mit dem Wahlschein erhält er zugleich für die Landratswahl

einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl,
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
versehene roten Wahlbriefumschlag und
ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Merseburg vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Hat der Wahlberechtigte einen Wahlschein beantragt und entscheidet sich zur Stimmabgabe im Wahllokal, kann er dies nur durch Vorlage des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen tun. Eine Ersatzaufgabe eines Stimmzettels in einem solchen Fall ist ausgeschlossen.

Merseburg, den 03.09.2019

gez. Folkmar Bothe
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 den 2. Entwurf zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ in der Fassung von März 2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung umfasst eine Fläche von ca. 31,4 ha. Er gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der Teilbereich 1 mit einer Flächengröße von ca. 10 ha befindet sich westlich des bestehenden Gewerbegebietes. Er wird im Osten durch das Gewerbegebiet, im Norden durch die Geusaer Straße, im Westen durch die Goethestraße, im Südwesten durch die Merseburger Straße und im Süden durch ein Regenrückhaltebecken begrenzt.

Der Teilbereich 2 mit einer Flächengröße von ca. 20,4 ha wird im Osten durch die Fläche der Hochschule Merseburg (FH) bzw. des Deutschen Chemiemuseums, im Norden durch die Geusaer Straße, im Westen durch den Stangenweg und im Süden durch die Aueniederung der Klye begrenzt.

Die Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die bereits bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlagen mit der Festsetzung einer Sondergebietsfläche planungsrechtlich zu sichern und Gewerbegebietsflächen neu zu ordnen. Des Weiteren ist beabsichtigt, im westlichen Bereich des Plangebietes an der Goethestraße (Atzendorf) die Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen.

Der 2. Entwurf zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Merseburg wesentlichen bereits verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16. September 2019 bis einschließlich 16. Oktober 2019

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Obergeschoss des Stadtentwicklungsamtes der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Umweltbericht zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 5.1 – 2. Änderung und Ergänzung der Stadt Merseburg „Gewerbepark Geusa“ vom 27.04.2011 (Stand: 15.04.2011) einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanz
Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes
- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom März 2019 einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation im Bestand und nach Umsetzung der Planung, Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von Eingriffen in den Naturhaushalt, Durchführung einer Eingriffsbilanzierung und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes
- Errichtung eines Solarparks bei Geusa/Merseburg - Artenschutzrechtliches Gutachten zum Vorkommen des Feldhamsters vom 19.05.2011
Ermittlung und Bewertung des Vorkommens des Feldhamsters
Keine Betroffenheit des Feldhamsters, daher Maßnahmen nicht erforderlich
- Untersuchung der Fledermausfauna im Rahmen der Änderung des B-Planes „Gewerbepark Geusa“ (Saalekreis) – Planung eines Solarparks vom 26.06.2011
Ermittlung und Abschätzung des Vorkommens der Fledermaus
Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung und Maßnahmevorschläge
- Ergänzung zur Untersuchung der Fledermausfauna im Rahmen der Änderung des B-Planes „Gewerbepark Geusa“ – Planung eines Solarparks vom 07.02.2012
Nachkontrolle der vorangegangenen Untersuchungsergebnisse
- Artenschutzrechtliche Bewertung zum Bauantrag vom 26.07.2011 im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5.1 der Gemeinde Geusa „Gewerbepark Geusa“ vom 07.11.2011 (Schutzgut Tiere - insbesondere Vögel, Fledermäuse, Feldhamster, Zauneidechsen, Amphibien)

Ermittlung und Abschätzung des Vorkommens von streng geschützten Arten (Brutvogelarten, Zauneidechse, Insekten, Fledermäuse) und artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG, Empfehlung von Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz

- Gitta Regner & Söldner GbR (2018), Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna und Fledermäuse, Bebauungsplan Nr. G 5.1 der Stadt Merseburg
Prüfung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Avifauna und die Fledermäuse auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 23.12.2010 – Untere Naturschutzbehörde (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweis auf notwendige artenschutzrechtliche Beurteilung, um den geltenden Vorgaben des BNatSchG gerecht zu werden
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 24.02.2012 – Untere Naturschutzbehörde (förmliche Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweis auf überarbeiteten Umweltbericht von Dezember 2011
Hinweis, dass CEF-Maßnahmen im B-Plan festzusetzen und vor Realisierung von Bauvorhaben umzusetzen sind
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 21.12.2010 - Obere Naturschutzbehörde (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweise auf Durchführung der Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte, Biotopkartierung und FFH-Vorprüfung
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 20.02.2012 – Obere Naturschutzbehörde (förmliche Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweis, dass kein Naturschutzgebiet berührt ist
Hinweis, dass Umweltschadengesetz und Artenschutz zu beachten sind
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 25.11.2010 (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweise auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Vorhaltegebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Forderung der Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Vorhaben
- Stellungnahme des Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale vom 12.03.2011 (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweise auf besonders oder streng geschützte Vogelarten, mögliche Blendwirkungen bei Überflügen durch verschiedene Vogelarten, Überwinterungsraum der Wechselkröte und Reproduktionsraum der Zauneidechse
- Stellungnahme einer Privatperson vom 18.02.2011 (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweise auf besonders oder streng geschützte Vogelarten, Überwinterungsraum der Wechselkröte und Reproduktionsraum der Zauneidechse

Auswirkungen auf Boden und Wasser

- Umweltbericht zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 5.1 – 2. Änderung und Ergänzung der Stadt Merseburg „Gewerbepark Geusa“ vom 27.04.2011 (Stand: 15.04.2011)
Ermittlung und Bewertung der Verhältnisse von Boden und Wasser, Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen
Hinweis auf Altlastverdachtsflächen und Durchführung von Baugrunduntersuchungen in den Belastungsbereichen
- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom März 2019 einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Ermittlung und Bewertung des Zustands von Boden, Fläche, Oberflächenwasser und Grundwasser, Beschreibung der Wechselwirkungen der Schutzgüter und der Auswirkungen bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 10.12.2010 (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweis auf die Pflicht des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 23.12.2010 (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes) – Untere Wasserbehörde
Hinweise zur Niederschlagsentwässerung
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 23.12.2010 (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes) – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Hinweis auf Erfassung von Teilen der B-Planflächen als Altlastenverdachtsflächen (Gelände eines ehemaligen NVA- Pionierbataillons)
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 21.12.2010 - Obere Abfallbehörde (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweis auf ehemalige militärische Nutzung mit Angabe der Verdachtsflächen

- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 25.11.2010 (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweis auf die Pflicht des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

Auswirkungen auf Luft und Klima

- Umweltbericht zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 5.1 – 2. Änderung und Ergänzung der Stadt Merseburg „Gewerbepark Geusa“ vom 27.04.2011 (Stand: 15.04.2011) mit Aussagen zu klimatischen Verhältnissen und zur Luftqualität
- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom März 2019 mit Ermittlung und Bewertung der Luftqualität und des Mikroklimas
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 25.11.2010 (frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweis auf den Erhalt von Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Umweltbericht zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 5.1 – 2. Änderung und Ergänzung der Stadt Merseburg „Gewerbepark Geusa“ vom 27.04.2011 mit Ermittlung und Bewertung auf das Ortsbild und die Erholungseignung
- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom März 2019 mit Ermittlung und Bewertung auf das Ortsbild und die Erholungseignung

Auswirkungen auf den Menschen

- Umweltbericht zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 5.1 – 2. Änderung und Ergänzung der Stadt Merseburg „Gewerbepark Geusa“ vom 27.04.2011 und Umweltbericht als Teil B der Begründung vom März 2019 mit Ermittlung und Bewertung des Wohnumfeldes einschließlich von Lärm- und Staubbelastungen sowie der Erholungseignung
- Bericht über die schalltechnische Untersuchung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. G 5.1, 2. Änderung und Ergänzung „Gewerbepark Geusa“ der Stadt Merseburg vom 28.06.2018 mit Untersuchungen zum Verkehrs- und Gewerbelärm

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 5.1 – 2. Änderung und Ergänzung der Stadt Merseburg „Gewerbepark Geusa“ vom 27.04.2011 und Umweltbericht als Teil B der Begründung vom März 2019
Keine Hinweis auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter vorhanden

Die Unterlagen zu den vorgenannten umweltbezogenen Informationen und die Stellungnahmen können während der Auslegung eingesehen werden.

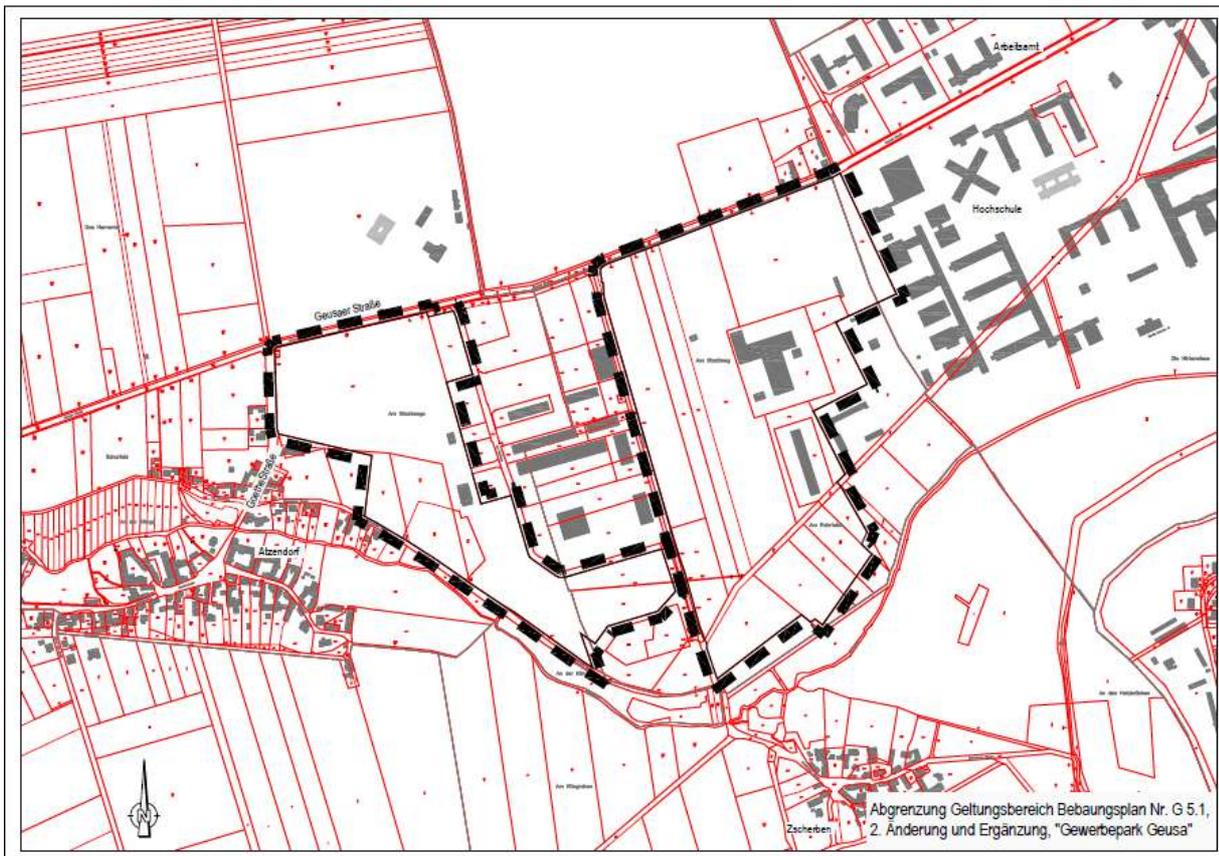
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Stadtentwicklungsamt oder durch E-Mail mit qualifizierter Signatur an stadtentwicklung@merseburg.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der 2. Entwurf zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen sind außerdem im Internet auf der Website der Stadt Merseburg <http://www.merseburg.de/de/allgemeine.html> abrufbar.

Merseburg, 02.09.2019

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Lageplan



Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im
Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de